

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juni 1967

zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(67/428/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 über die Verwendung gewisser konservierender Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten sowie über Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis und zur Bestimmung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchten⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz (1),

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽³⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 hat für die in der Anlage der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 aufgeführten konservierenden Stoffe spezifische Reinheitskriterien festgelegt; diese Anlage wurde durch die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 ergänzt, auf Grund deren Biphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat in die Liste der zugelassenen konservierenden Stoffe aufgenommen wurden.

Es ist erforderlich, für die drei vorgenannten konservierenden Stoffe spezifische Reinheitskriterien festzulegen.

Die Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 legt für Kaliumdisulfit (E 224) einen bestimmten Mindestgehalt an reiner Substanz fest; dieser Gehalt wird im Zeitpunkt der Herstellung des Kalium-

disulfits mühelos erreicht, kann aber auf der Stufe des Handels wegen des natürlichen Zerfalls des Kaliumdisulfits nicht aufrechterhalten werden; der festgesetzte Gehalt muß daher berichtigt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlage der Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nr. E 224 Kaliumdisulfit werden die Angaben in bezug auf den Gehalt ersetzt durch:

„Nicht weniger als 90% $K_2S_2O_5$ und nicht weniger als 51,8% SO_2 ; der Rest besteht praktisch vollständig aus Kaliumsulfat.“

2. Zwischen der Nr. E 225 und der Nr. E 250 sind folgende Angaben einzusetzen:

„E 230 **Biphenyl**

Aussehen weißes kristallines Pulver;

Schmelzintervall 68,5—70,5° C;

Gehalt nicht weniger als 99,8%;

Benzol nicht mehr als 10 mg/kg;

Aromatische Amine nicht mehr als 2 mg/kg, in Anilin ausgedrückt;

Phenolische Derivate nicht mehr als 5 mg/kg, in Phenol ausgedrückt;

Triphenyl und höhere phenolische Derivate nicht mehr als 0,2%;

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe fehlen;

Probe mit Schwefelsäure; die Mischung von 1 g Biphenyl und 5 ml konzentrierter Schwefelsäure gibt kalt keinerlei Färbung.

E 231 **Orthophenylphenol**

Aussehen weißes oder leicht gelbliches kristallines Pulver;

Schmelzintervall 56—58° C;

Gehalt nicht weniger als 99%;

Biphenyläther nicht mehr als 0,3%;

⁽¹⁾ ABL Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABL Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 373/65.

| | |
|------------------------|-----------------------|
| <i>P</i> -Phenylphenol | nicht mehr als 0,1%; |
| α -Naphthol | nicht mehr als 0,01%; |
| Sulfatierte Aschen | nicht mehr als 0,05%; |

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1968 die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

E 232 Natriumorthophenylphenolat

| | |
|-----------------|--|
| <i>Aussehen</i> | weißes oder leicht gelbliches kristallines Pulver; |
|-----------------|--|

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

| | |
|--|---|
| <i>Schmelzintervall des durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Orthophenylphenols</i> | 56—58° C nach Trocknen in einem Schwefelsäure-Trockner; |
| <i>pH</i> | die 2%ige wäßrige Lösung muß ein pH zwischen 11,1 und 11,8 aufweisen; |

| | |
|---------------|--|
| <i>Gehalt</i> | nicht weniger als 95% $C_{12}H_9ONa \cdot 4 H_2O$; |
|---------------|--|

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

| | |
|----------------------|----------------------|
| <i>Biphenyläther</i> | nicht mehr als 0,3%; |
|----------------------|----------------------|

Im Namen des Rates

| | |
|------------------------|----------------------|
| <i>P</i> -Phenylphenol | nicht mehr als 0,1%; |
|------------------------|----------------------|

Der Präsident

| | |
|--------------------|------------------------|
| α -Naphthol | nicht mehr als 0,01%.“ |
|--------------------|------------------------|

R. VAN ELSLANDE